

Nachtrag Nr. 1

zum

ABKOMMEN ÜBER WISSENSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER „FUNDAÇÃO DE AMPARO À PESQUISA DO ESTADO DE SÃO PAULO”, IN BRASILIEN UND DER DEUTSCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT e.V., IN DEUTSCHLAND

Präambel:

Die **Fundação de Amparo à Pesquisa do Estado de São Paulo** in Brasilien, gegründet am 18. Oktober 1960 durch das Gesetz Nr. 5.918, mit Sitz in der Rua Pio XI, Nr. 1.500, Alto da Lapa, in São Paulo, SP, im Folgenden kurz **FAPESP** genannt, und die **Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V** in Deutschland, mit Sitz in der Kennedyallee 40, 53175 Bonn, Deutschland, im Folgenden kurz **DFG** genannt, haben am 14./21. September 2006 ein Abkommen über wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Fundação de Amparo à Pesquisa do Estado de São Paulo und der Deutschen Forschungsgemeinschaft geschlossen. Das Abkommen hat eine Laufzeit von fünf Jahren und endet am 20. September 2011.

FAPESP und die DFG möchten die erfolgreiche Zusammenarbeit weiter fortführen und kommen daher wie folgt überein:

Ziffer 1:

Klausel II des Vertrags wird wie folgt gefasst:

„Die Initiative für gemeinsame Aktivitäten geht von interessierten Forschern aus, die ihre Anträge bei ihren jeweiligen Forschungsagenturen einreichen. Dabei erhält die FAPESP Anträge von Forschern aus Hochschul- und Forschungseinrichtungen des Staates São Paulo, die an dieser Zusammenarbeit interessiert sind, während die DFG entsprechende Anträge von den jeweiligen deutschen Institutionen erhält.

Anträge, die an jede der Parteien eingehen, werden jeweils nach ihren eigenen Programmen, Kriterien und Normen begutachtet.

Endgültige Ergebnisse werden erst nach Abschluss der Begutachtung beider Parteien bekannt gegeben, dabei die Fristen für Begutachtung und Entscheidung der Anträge beider berücksichtigend.

Generell können nur Anträge gefördert werden, die von beiden Parteien bewilligt wurden.“

Ziffer 2:

Klausel VI wird wie folgt gefasst:

„Das vorliegende Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 16. August 2016.“

Ziffer 3:

Alle übrigen Klauseln und Bestimmungen des Abkommens gelten unverändert weiter.

São Paulo, den 17. August 2011



Celso Lafer
Fundação de Amparo à Pesquisa
do Estado de São Paulo

Matthias Kleiner
Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V.